

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

01.07.06

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Politik ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)

Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5.2006

**Bezug: Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Gießen vom
22.6.2006
Az. V1 – 12a 10 03 W 21/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich gerichtlichen Beschluss, dass meine Festnahme am 14.5.2006 früh morgens in Reiskirchen (Feldweg an den Bahngleisen Richtung Gießen) rechtswidrig war.

Begründungen

1. Die Festnahme erfolgte ohne konkrete Begründung

Bei der Festnahme erhielt ich zunächst gar keine Information und dann, als ich schon ins Polizeipräsidium verbracht war, nur den vagen Hinweis auf Sachbeschädigung in Gießen.

2. Die später benannte Straftat hat nicht stattgefunden

Der von der Polizei später benannte Tatbestand „Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“, der z.B. auf dem Beschlagnahmeprotokoll auftaucht, ist frei erfunden. Es hat keine Farbschmierereien mit politischen Hintergrund im fraglichen Zeitraum und mit Bezug zu der Sicherstellung/Beschlagnahme in Gießen gegeben. Der Vorgang, dem ich verdächtigt wurde, hat nie stattgefunden. Daher ist auch die Festnahme ohne Begründung, denn es nicht nur keiner angegeben worden bei der Festnahme (siehe Punkt 1), sondern es gab auch keinen, sondern die dann angeführte Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund ist frei ausgedacht – offensichtlich sollte die Festnahme im Nachhinein legitimiert werden.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

3. Die später angeführte Sachbeschädigung ist falsch dargestellt

Die von der Polizei viel später angeführten und offensichtlich mangels tatsächlichem Festnahmegrund herangezogenen Sprühereien im Stadtgebiet Gießen sind absichtlich falsch dargestellt, um einen Zusammenhang mit mir zu konstruieren. Auf den von der Polizei benannten Tags ist deutlich lesbar „AV GCE“. Die Polizei behauptet aber frei erfunden, dass dort AV-Tage stehen würde und das für „Antirepressionstage“ stehen würde, für die auf den Internetseiten der Projektwerkstatt geworben würde. Das ist mehrfacher Unsinn:

- AV GCE kann schon von der Buchstabenkombination nicht für „Antirepressionstage“ stehen.
- Die Polizei hat behauptet, statt „AV GCE“ sei „AV Tage“ zu lesen gewesen. Wie sie darauf kommt, ist völlig unklar (siehe Foto der von der Polizei benannten Graffitis in der Anlage). Aber selbst „AV Tage“ wäre nie mit Antirepressionstage in Verbindung zu bringen, weil das „V“ schlicht fehl am Platze wäre.
- Der Begriff „Antirepressionstage“ für das betreffende Wochenende ist aber auch überhaupt nicht auf den Internetseiten der Projektwerkstatt und auch sonst nirgends auf aus dem Umfeld der Projektwerkstatt bedienten Seiten im Internet zu finden.

Die (dann kombinierten) Behauptungen der Polizei sind frei erfunden und erfüllen damit den Straftatbestand der falschen Verdächtigung. Sie wurden nach der Festnahme frei konstruiert zum Zwecke der nachträglichen Legitimierung der Festnahme. Damit ist klar, dass zum Zeitpunkt der Festnahme kein Grund bestand und diese daher rechtswidrig war.

Die Polizei hat später sogar angegeben, die Originalschablone der „AV GCE“-Tags gefunden zu haben. Die bei ihnen vorliegende Originalschablone dürfte die in der Stadt gesprühten Buchstaben noch besser erkennbar machen. Die Polizei hat also eine noch genauere Kenntnis für das gesprühte Motiv als das Foto in der Anlage zeigt. Aber schon die in der Stadt Gießen von dieser Schablone gesprühten, sehr präzisen Abbilder zeigen, dass die Schablone eindeutig „AV GCE“ aufweist und die Polizei folglich lügt. Da die Polizei im Besitz eindeutiger Beweismittel hat, hat sie bewusst gelogen, um eine Inhaftierung zu ermöglichen.

4. Der Polizei war bekannt, dass ich als Täter ausscheide

Ich wurde in der fraglichen Nacht von unterschiedlichen Polizeieinheiten observiert, u.a. von der Spezialeinheit MEK der Landespolizei mit massivem technischen Aufwand. Diese Überwachung war der Polizei bekannt, wie u.a. im Antrag der Polizei auf Unterbindungsgewahrsam zu sehen ist, wo meine Abfahrzeit aus Saasen in der Nacht präzise festgehalten ist. Die Polizei wusste also, wann ich wo war – und wusste daher auch, dass ich keine Straftat begangen hatte und eine solche an nicht versucht hatte. Sie nahm mich fest, obwohl sie wusste, dass das nicht rechtens war.

Zusammenfassend:

Es ist überdeutlich, dass die Polizei irgendwelche Graffitis, die sichtbar keinen politischen Hintergrund hatten, als Begründung für einen umfangreichen Polizeieinsatz und Verhaftungen gegen mehrere Personen, darunter von mir, missbraucht hat. Der Polizei war, da ihr erstens die Originalschablone nach eigenen Aussagen vorlag und zweitens ich durchgängig observiert wurde, jederzeit klar, dass ihre Beschuldigungen frei erfunden waren. Daher ist der vorliegende wie alle weiteren Beschlüsse aufzuheben, weil die Beschlagnahmen wie auch alle anderen polizeilichen Maßnahmen auf frei erfundenen Tatvorwürfen basieren.

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides der Polizei erhebe ich Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Hessen (Polizei Gießen bzw. Grünberg).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Widerspruchsbescheid
- Beschlagnahmeprotokoll vom 14.5.2006 mit Angabe der Straftat mit politischem Hintergrund
- Fotos der „AV GCE“-Tags. Der Schriftzug ist deutlich zu erkennen.

Polizeipräsidium Mittelhessen
 Kriminaldirektion Gießen
 ZK 10
 Ferniestraße 8
 35394 Gießen
 Telefon 0641 / 7006-2254

VNr. ST/0559468/2006
 LÜ-Nummer (wird von der StA eingetragen)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
 35390 Gießen
 Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft

Sachbearbeiter Cofsky, KOK in
 Telefon 0641/7006-2258
 Fax 0641/7006-2299

Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

In der Strafsache Bußgeldsache Polizeirechtsache

gegen Unbekannt
Bergstedt
Jörg
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen
 * 02.07.1964 in Bleckede
 wegen Verdachts
Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund
 wurden am 14.05.2006 in 35390 Gießen bei o. a. BERGSTEDT
 Die nachstehend aufgeführten Gegenstände sichergestellt beschlagnahmt

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck ¹⁾	Mutmaßliche/r Eigentümer(in)/Fundort	Erläuterungsvermerk
01	1	Handschuh Kevlar gelb rechts rote Farbanhaftung	S		
02	1	Winterhandschuh schwarz-blau rechts	S		
03	1	1 Paar Handschuhe hellgrau	S		
04	7	Latexhandschuhe	S		
05	1	1 Paar Arbeitshandschuhe	S		
06	1	Jacke rot (schwarze Spritzer	S		
07		1 Paar Turnschuhe schwarz	S	o. a. BERGSTEDT	
08	1	Blouson türkis-grün-lila	S	o. a. BERGSTEDT	
09	1	Sweatshirt lachsfarben	S	o. a. BERGSTEDT	
10	1	Jeans schwarz	S	o. a. BERGSTEDT	
11	1	Herrenrennrad lila "RAGAZZI # 57092	S	o. a. BERGSTEDT	

1) Abkürzungen einsetzen
 G = HSOG-Sicherstellung B = § 94 StPO-Beschlagnahme
 S = § 94 StPO-Sicherstellung V = § 111b, c StPO-Beschlagnahme

*Abkürzungen einsetzen
 H = Herausgabe
 V = Vernichtung
 E = Einziehung
 F = Fundsache

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amtshandelnden Person(en)
35394 Gießen
ZK 10
Cofsky, KOK in 
 Nachweis erhalten: Ja nein

2. Aufbewahrung außerhalb der Asservatenstelle Belassen im Gewahrsam des / der verahrt bei

3. Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen und danach hier vermerken

Nr. des Asservatenbuches	Lfd.-Nr im Asservatenbuch	Handzeichen und Datum
--------------------------	---------------------------	-----------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Die betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, jederzeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. Die betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSOG, Ersatzvornahme nach § 49 HSOG und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSOG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Dienststelle erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigung für Betroffene / Zeugen



Motiv: Schablone "AV" und "GCE"
Ort der Aufnahme: Bhf. Licher Straße, Gießen